

bert-Version (Münster 209 [L_M] und Erfurt 82 [L_E], auch Albinus XI, 53) führen eine Confessio nach der Version von Nonantola an, während ihre Donatio die Merkmale jener Umstellung zeigt, die wir von den Constitutum-Auszügen im Leo-Humbert-Brief JL. 4302 her kennen. Theoretisch ist es denkbar, daß diese Zitate — nach Ohnsorge Übersetzungen aus dem Griechischen — umkleidet worden sind mit einem Constitutum Constantini aus der Nonantolaner Überlieferung und auf diese Weise jenes Aussehen zustande kam, auf das wir in Münster 209, Erfurt 82 und bei Albinus stoßen¹⁵⁹). Doch schlichter und deshalb wahrscheinlicher erscheint die Lösung, daß während des Pontifikats Leos IX., spätestens 1053, vor der Abfassung von JL. 4302, vermutlich durch Humbert von Silva Candida ein Constitutum Constantini Nonantolaner Abkunft redigiert wurde, zumal ein solcher Text in der Umgebung von Leo- und Humbertmaterial anzutreffen ist¹⁶⁰). Daß diese Redaktion an der Kurie und mit einem Nonantola-Exemplar geschah, dafür könnte Albinus einen guten Zeugen abgeben. Ebenso wie Deusdedit und vielleicht Anselm kurz nach 1080 hatte auch er ein Jahrhundert später Zugang zum päpstlichen Archiv, und ebenso wie Deusdedit und Anselm

A. Hofmeister (1955) S. 31 ff. — Papst Leo IX., entsprechend der Zuschreibung in der Überlieferung, ein rhythmisches Gedicht verfaßt (Bibl. Hag. Lat. Nr. 296). Am Ende steht eine Vita des heiligen Theobald von Provins (Bibl. Hag. Lat. Nr. 8032).

¹⁵⁹) Wer Ohnsorge folgt (s. oben S. 103 f.), mutet dem päpstlichen Kanzleibetrieb in Ausmaß und Art ungewöhnliche Anstrengungen zu. Humbert soll das Constitutum des „Falsifikators“, wie es im Cod. Paris. 2777 erhalten sei, für ungenügend angesehen haben — obgleich bis heute niemand hat nachweisen können, daß speziell diese fränkische Version in Rom greifbar war und ein Ungenügen zum Beispiel auch an den weit verbreiteten Falschen Dekretalen empfunden werden konnte. Sodann hätte Humbert im Archiv — doch wohl ohne zu wissen, daß sich das Gesuchte in der Mappe „Papyrus-Konzepte Leo III.“ befand — jene griechische „Dispositio“ von 803 aufgestöbert, die er, bevor er sie nach Konstantinopel mitnahm, ins Lateinische wendete. Die übersetzten Stücke hätte er in den Brief JL. 4302 in dem Bewußtsein einbauen müssen, daß es Ausschnitte aus einem Dokument seien, das er auch in voller Form besaß: *pauca ex privilegio ... ad medium proferemus*; das beispiellose zweigleisige Verfahren, an das eine zu denken und das andere zu zitieren, ist bei ihm nirgendwo angedeutet. Wenig später, jedenfalls vor den achtziger Jahren des 11. Jahrhunderts, mußten dann die Ausschnitte mit einem Nonantolaner Text kontaminiert worden sein; die Ausschnitte selbst hätten keine Überlieferung begründet. Denn an der Kurie greifbar blieb offenbar eine Form des Constitutum Constantini, bei der die Confessio mit der Nonantola-Fassung und die entsprechenden Donatio-Partien mit dem Brief JL. 4302 zusammenfallen.

¹⁶⁰) Ohne auf Lesarten im einzelnen einzugehen, sei auf eine auffällige Übereinstimmung von JL. 4302 und Nonantola-Handschriften (N_B, N_{PA}, N_V) hingewiesen; Zeile 228 konstruieren sie einen Acc. cum Inf., wo sonst ein Objekt-